

Benutzungs- u. Gebührenordnung der Freizeitanlage „Grillplatz Himmelreich“ der Ortsgemeinde Otterbach

1. Allgemeines

Die Freizeitanlage „Grillplatz Himmelreich“ ist für Zwecke der Erholung und Freizeitgestaltung bestimmt und steht der Allgemeinheit in der Zeit von 01. April bis zum 03. Oktober eines Jahres zur Verfügung. Sie kann von 10.00 bis 10.00 Uhr des darauffolgenden Tages benutzt werden. Davon abweichende Zeiten sind mit dem/der Ortsbürgermeister/in oder dessen/deren Vertreter/in abzustimmen.

2. Anmeldung

Die Benutzung des Grillplatzes ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Otterbach-Otterberg zu beantragen. Bei der Anmeldung ist der Benutzungstag, die voraussichtliche Anzahl der Benutzer, sowie Name, Anschrift und Telefon-bzw. Mobilfunknummer anzugeben. Der/Die Anmeldende ist gegenüber der Ortsgemeinde für alle sich aus der Benutzung ergebenden Folgen und Verpflichtungen verantwortlich. Die verantwortliche Person muss aus rechtlichen Gründen volljährig sein.

3. Erlaubnis

Der/Die Ortsbürgermeister/in oder dessen/deren Vertreter/in entscheidet über den Benutzungsantrag. Der/Die Ortsbürgermeister/in oder ein/e Beauftragter/e kontrolliert den Grillplatz nach jeder Benutzung.

4. Gebühren und Kaution

Für die Benutzung des Grillplatzes wird eine Pauschale von	80,00 Euro
für Wasser-, Kanal-, Stromkosten	10,00 Euro/pro 25 Personen
und Kaution	50,00 Euro erhoben.

Mit Entrichtung der Kaution ist der Vertrag rechtsgültig. Die Kaution verfällt bei kurzfristiger Absage (7 Tage), bzw. wenn eine Nachvermietung nicht mehr möglich ist. Auch sind die Kosten der Nachvermietung zu tragen, wenn bei starker Verschmutzung eine Weitervermietung am nächsten Tag nicht zumutbar ist.

Die Kaution, sowie die Benutzungsgebühren werden von der Verbandsgemeindeverwaltung per Gebührenbescheid angefordert. Die Schlüsselübergabe erfolgt nach vorheriger Absprache mit dem/der Ortsbürgermeister/in oder dessen/deren Beauftragte/r.

Kirchen und Vereine aus Otterbach und Sambach erhalten eine **Ermäßigung von 50%** auf die Benutzungspauschale. **Schulen und Kindertagesstätten** aus dem Verbandsgemeindebereich sind von den Kosten befreit. **Inhaber der Ehrenamtskarte** erhalten eine **Ermäßigung von 20%** auf die Benutzungspauschale.

Wanderer können den Grillplatz für eine kurzfristige Ruhepause benutzen. Personen, welche ohne vorherige Anmeldung bei der Benutzung der Anlage angetroffen werden, haben die 5-fache Benutzungsgebühr und Nebenkostenpauschale zu entrichten.

5. Gebote und Verbote

- a) Die Freizeitanlage und Ihre Einrichtungen dürfen nicht beschädigt und verschmutzt werden. Unrat und Abfälle hat der Benutzer selbst zu entsorgen. Die Anlage muss vor dem Verlassen gesäubert werden. Beschädigungen sind bei der Abgabe des Schlüssels zu melden.
- b) Das Freizeitgelände darf nur zu Fuß begangen werden. Ausnahmen sind zur Anlieferung oder Abtransport von Getränken und Speisen, sowie von notwendigen Geräten, Bestuhlungen usw. erlaubt,

- c) Das Zelten und Aufstellen von Wohnwagen oder Wohnmobilen ist nur nach Rücksprache und Genehmigung des/der Ortsbürgermeisters/in oder dessen Vertreter/in möglich. Der Betrieb von Tonwiedergabegeräten oder Livemusik im Hinblick auf die Lärmschutzverordnung ist so zu betreiben, dass die in Nachbarschaft gelegenen Vereine und Wohnbebauung mit deren Personen nicht gestört oder belästigt werden.
- d) Das Grillen ist nur mit Holzkohle, Holzbriketts oder trockenem Holz gestattet. Diese Brennstoffe sind von den Benutzern mitzubringen und Reste wieder mit nach Hause zu nehmen. Der Grillrost oder Schwenkgrill ist nach Beendigung zu reinigen und in den Abstellraum zu stellen.
- e) Das Anlegen offener Feuerstellen (Schwenkgrill) ist nur auf dem dafür vorgesehenen Platz erlaubt.
- f) Für den Sanitärbereich sind Seife, WC-Papier, Handtücher usw. vom Mieter selbst mitzubringen.
- g) Nach Beendigung des Grillvorgangs ist die Feuerstelle, sofern erforderlich, mit nur wenig Wasser abzulöschen, um ein starkes Verschmutzen des Aschekastens zu vermeiden. Außerdem ist im Stromverteilerkasten die Stromzuführung zu den einzelnen Räumen, Steckdosen und Lampen auszuschalten. Der Stromverteilerkasten, die Toiletten und der Abstellraum sind nach der Benutzung ordnungsgemäß zu verschließen.

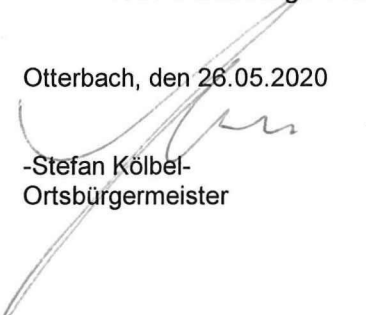
6. Haftung

- a) Die Ortsgemeinde haftet weder für Personen- noch für Sachschäden, die den Benutzern der Freizeitanlage entstehen.
- b) Benutzer haften nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die sie im Zusammenhang mit der Benutzung der Freizeitanlage und ihrer Einrichtungen der Ortsgemeinde Otterbach oder Dritten zufügt.
- c) Die Kautionsverpflichtung verfällt bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung.

7. Schlussbemerkung

- a) Den Anordnungen des/der Ortsbürgermeisters/in bzw. dessen Vertreter/in ist Folge zu leisten.
- b) Ausnahmegenehmigungen nach dieser Benutzungsordnung können von der Ortsgemeinde Otterbach durch den/die Ortsbürgermeister/in bzw. dessen/deren Vertreter/in erteilt werden.
- c) Die Benutzungsordnung tritt mit Beschluss des Ortsgemeinderates Otterbach vom 26.05.2020 am 01.07.2020 in Kraft. Gleichzeitig wird die bisherige Benutzungs- u. Gebührenordnung vom 22.11.2016 aufgehoben.

Otterbach, den 26.05.2020


-Stefan Kölbl-
Ortsbürgermeister